



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/5 I
14.12.2018

Unser Zeichen
C5-0016-1-261

München
19.01.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 13. Dezember 2018 betreffend Anfrage zu Sexualdelikten in der kreisfreien Stadt Coburg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a:

Wie viele Sexualdelikte wurden 2014 in der kreisfreien Stadt Coburg zur Anzeige gebracht, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung?

zu 1.b:

Wie viele der unter 1.a) erfassten Fälle wurden aufgeklärt?

zu 1.c:

Bei wie vielen der unter 1.b) ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige?

Die Fragen 1a, 1b und 1c werden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Tabellenform gemeinsam beantwortet:

Fälle im Berichtsjahr 2014 in der Stadt Coburg						
Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	TV *1) Gesamt-	deutsche TV	
		Anzahl	Anzahl	anzahl	Anzahl	Anteil in %
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	8	8	9	6	66,7
110000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	4	4	4	2	50,0
111000	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	1	2	2	1	50,0
111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	3	2	2	1	50,0
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	4	4	4	3	75,0

*1) Tatverdächtige

zu 2.a:

Wie viele Sexualdelikte wurden 2015 in der kreisfreien Stadt Coburg zur Anzeige gebracht, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung?

zu 2.b:

Wie viele der unter 2.a) erfassten Fälle wurden aufgeklärt?

zu 2.c:

Bei wie vielen der unter 2.b) ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige?

Die Fragen 2a, 2b und 2c werden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Tabellenform gemeinsam beantwortet:

Fälle im Berichtsjahr 2015 in der Stadt Coburg						
Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	TV Gesamtanzahl	deutsche TV	
		Anzahl	Anzahl		Anzahl	Anteil in %
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	15	11	13	10	76,9
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	7	4	6	4	66,7
111100	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	2	0	0	0	0,0
111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	5	4	6	4	66,7
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	8	7	7	6	85,7

zu 3.a:

Wie viele Sexualdelikte wurden 2016 in der kreisfreien Stadt Coburg zur Anzeige gebracht, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung?

zu 3.b:

Wie viele der unter 3.a) erfassten Fälle wurden aufgeklärt?

zu 3.c:

Bei wie vielen der unter 3.b) ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige?

Die Fragen 3a, 3b und 3c werden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Tabellenform gemeinsam beantwortet:

Fälle im Berichtsjahr 2016 in der Stadt Coburg						
Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	TV	deutsche	
		Anzahl	Anzahl	Gesamtanzahl	Anzahl	Anteil in %
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB	14	13	13	11	84,6
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	8	7	7	6	85,7
111100	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig (Einzeltäter) gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	1	1	1	1	100,0
111300	Vergewaltigung durch Gruppen § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	1	0	0	0	0,0
111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	6	6	6	5	83,3
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	5	5	5	4	80,0
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a-c StGB	1	1	1	1	100

zu 4.a:

Wie viele Sexualdelikte wurden 2017 in der kreisfreien Stadt Coburg zur Anzeige gebracht, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff und sexuelle Belästigung?

zu 4.b:

Wie viele der unter 4.a) erfassten Fälle wurden aufgeklärt?

zu 4.c:

Bei wie vielen der unter 4.b) ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige?

Die Fragen 4a, 4b und 4c werden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Tabellenform gemeinsam beantwortet:

Fälle im Berichtsjahr 2017 in der Stadt Coburg						
Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	TV	deutsche	
		Anzahl	Anzahl	Gesamtanzahl	Anzahl	Anteil in %
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	23	20	16	8	50,0
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	15	13	11	4	36,4
111400	Sonstige Straftaten gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	8	7	6	4	66,7
111600	Sexuelle Übergriffe § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB	7	6	6	0	0
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	3	4	4	3	75
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a-c StGB	3	2	1	1	100
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	2	1	1	0	0

Die am 4. November 2016 umgesetzte Rechtsänderung im Sexualstrafrecht wird hier nicht detailliert erörtert, da die Fragestellung diese bereits beinhalten. Die Rechtsänderungen wurden in der PKS ab dem 1. Januar 2017 abgebildet. Wir verweisen insoweit auf die Veröffentlichung der „Polizeilichen Kriminalstatistik Bayern 2017“ durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

zu 5.a:

Wie viele Sexualdelikte wurden 2018 (bis zum 30.11.) in der kreisfreien Stadt Coburg zur Anzeige gebracht, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff und sexuelle Belästigung?

zu 5.b:

Wie viele der unter 5.a) erfassten Fälle wurden aufgeklärt?

zu 5.c:

Bei wie vielen der unter 5.b) ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige?

Die Fragen 5a – 5c werden aufgrund Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet:

Zur Beantwortung dieser Frage liegen noch keine validen PKS-Daten vor. Der Datenbestand der PKS ist ständigen Qualitätssicherungsmaßnahmen und damit Veränderungen bzw. Korrekturen unterworfen. Dieser Prozess ist erst im Laufe des 1. Quartals 2019 abgeschlossen.

zu 6.a:

Bei wie vielen der unter 1-5 (jeweils a) erfassten Fälle war der Tatort das Schwimmbad Aquaria in der Rosenauer Straße 32 oder dessen nähere Umgebung, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie den Tatbeständen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff und sexuelle Belästigung?

Die Auswertung der PKS nach einer konkreten Adresse ist nicht möglich. Eine Abfrage im sonstigen Datenbestand der Bayerischen Polizei ergab seit dem Jahr 2014 unter der genannten Adresse keinen Treffer und in der Umgebung zwei Treffer „sexuelle Nötigung“ und einen Treffer „sexuelle Belästigung“.

zu 6.b:

Wie viele der unter 6.a) erfassten Fälle wurden aufgeklärt?

Zwei der unter 6a) genannten drei Fälle wurden bisher aufgeklärt.

zu 6.c:

Bei wie vielen der unter 6.b) ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige?

Ein Tatverdächtiger besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

zu 7.:

Wie hoch liegt nach Auffassung der Staatsregierung die Dunkelziffer bei Sexualdelikten im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg im Mittel der letzten fünf Jahre?

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse aus diesem Dunkelfeld vor.

zu 8.a:

Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, um die Aufklärungsquote im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (81 Prozent laut PKS Bayern 2017) weiter zu erhöhen?

Die Bekämpfung und Aufklärung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat bei der Bayerischen Polizei seit jeher einen hohen Stellenwert. In diesem Zusammenhang wurden in Bayern in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Entwicklungen im Bereich der Ermittlungsunterstützung, der Spurensicherung und der Prävention initiiert und weiterentwickelt. Von der Gründung der Operativen Fallanalyse (OFA Bayern) über die Errichtung der HEADS-Zentralstelle, der Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) bis hin zu innovativen Methoden im Bereich der Tatortarbeit wurde diesem Deliktsfeld größte Aufmerksamkeit gewidmet. Dementsprechend erreichen wir in diesem Deliktsbereich seit Jahren eine sehr hohe Aufklärungsquote.

Nachdem im Verlauf des Jahres 2017 eine signifikante Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Sexualdelikte festgestellt wurde (wesentlicher Grund hierfür war eine Ende 2016 erfolgte Gesetzesänderung, in der das Sexualstrafrecht umfassend novelliert wurde), hat das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bereits im September 2017 reagiert und die Verbände der Bayer. Polizei nochmals hinsichtlich der Thematik sensibilisiert sowie um die Intensivierung der

Bekämpfung von Sexualdelikten gebeten. Daneben wurde eine bayernweite Lageanalyse beauftragt sowie ein ganzheitliches Rahmenkonzept beauftragt.

In der Rahmenkonzeption sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Bekämpfung und Aufklärung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere im öffentlichen und halböffentlichen Bereich, enthalten. U. a. finden sich umfangreiche Ausführungen zum Thema „Qualifizierte Ermittlungsmaßnahmen“ vom Ersten Angriff der Schutzpolizei bis hin zur Ermittlungsführung durch die Fachkommissariate. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auch auf die nationale und internationale Zusammenarbeit zu legen.

zu 8.b:

Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung bei der Prävention hinsichtlich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung?

Wesentliche Zielrichtung im Sinne der Prävention von Sexualstraftaten ist neben entsprechenden Verhaltenshinweisen die Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung allgemein sowie im konkreten Einzelfall. Den Präventionsbeamten/-innen der Polizeipräsidien stehen alle verfügbaren Präventionsmedien zur Verteilung an die verschiedenen Zielgruppen in der Bevölkerung im Rahmen ihrer regionalen Präventionsarbeit kostenlos zur Verfügung.

Das Bayerische Landeskriminalamt fungiert als Zentralstelle i. S. des Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 POG und nimmt insoweit Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben wahr (u. a. strategische Planung, Mitwirkung in überregionalen Gremien, Koordination der „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) in Bayern, betreibt bayernweite Infotheken zur verhaltensorientierten und technischen Prävention). Zur allgemeinen Prävention und um den Schutz und die Sicherheit der von sexueller Gewalt betroffenen Personen zu gewährleisten, gibt es bei der Bayerischen Polizei z. B. insbesondere folgende organisatorische Strukturen und Maßnahmen:

Opferbezogene Prävention:

Bereits 1987 wurden im Auftrag des StMI „Beauftragte für Frauenfragen“ bei der Bayerischen Polizei eingerichtet. Im Jahr 1995 wurde das Aufgabenspektrum auf

Kinder erweitert und die Bezeichnung in „Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder“ (BPFK) geändert. Um den tatsächlichen gesellschaftlichen Anforderungen auch begrifflich Rechnung zu tragen, erfolgte 2016 die Umbenennung in die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK).

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der BPfK richtet sich dabei an alle Betroffenen, die Opfer von sexueller Gewalt, von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen hatten bzw. haben. Bezogen auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist ein wesentliches Ziel der BPfK, das Sicherheitsgefühl von Frauen zu stärken und im konkreten Einzelfall insbesondere weiblichen Opfern einer Straftat rasche und optimale polizeiliche Hilfe zukommen zu lassen.

Je nach regionalen Gegebenheiten bietet die Polizei sogenannte POLIZEI-Kurse an. Ziel dieser Trainings ist – phänomenübergreifend – neben dem Erlernen von Zivilcourage (wie helfe ich anderen) immer auch das Erlernen von Selbstsicherheit und Selbstbehauptung (wie helfe ich mir selbst). In diesem Zusammenhang wird auf die durch die BPfK erstellte Broschüre „Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen. Informationen für Trainerinnen und Trainer“ hingewiesen. In diesen Polizeikursen geht es in Rollenspielen überwiegend um Handlungskompetenz im Umgang mit konfliktreichen Situationen im Alltag.

Durch die Polizeiverbände wurden, angepasst an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse, unterschiedlichste Initiativen zur Prävention von Sexualdelikten eingerichtet (u. a. Runde Tische).

Täterbezogene Prävention:

Da Täterarbeit auch immer praktizierter Opferschutz ist, wurden in vielen Regionen in Bayern Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und Fachberatungsstellen, die sich speziell an Täter richten, getroffen. Auch hier liegt in der Regel der pro-aktive Beratungsansatz zu Grunde.

Ziele in der Täterarbeit sind dabei:

- Auseinandersetzung des Täters mit Gewaltformen/Gewaltauslösern
- Erlernen von Alternativen zur Gewaltanwendung
- Verantwortungsübernahme für Gewaltanwendung durch den Täter (Aufdecken von Neutralisierungen)
- Vermittlung von Opferleid

Das Konzept HEADS (Haftentlassenen-Auskunftsdatei-Sexualtäter) beinhaltet eine engmaschige Betreuung von justiziell verurteilten Sexualstraftätern. Seit 2017 besteht neben den Haftentlassenen zudem die Möglichkeit, auch andere Straftäter mit sexuell auffälligem Verhalten über eine Generalklausel in das Konzept aufzunehmen.

Seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2011 kann – u. a. gegen Sexualstraftäter – nach Entlassung aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug die Weisung zum Tragen einer „Fußfessel“ im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet werden.

zu 8.c:

Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, um das „Dunkelfeld“ bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verringern?

Mit der grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts, die am 10. November 2016 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber zur Aufhellung des Dunkelfelds nicht unbeträchtlich beigetragen. Mit dieser Änderung ist erstmals die Nichteinverständnislösung Bestandteil des Deutschen Strafrechts. Das Opfer muss nicht mehr nachweisen, dass es sich gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat, strafbar ist jetzt jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird. Zudem ist seit diesem Zeitpunkt auch sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt, wodurch Übergriffe strafbar werden, die vorher als nicht erheblich eingestuft waren. In der Folge sind auch in Bayern die Anzeigen gegen die sexuelle Selbstbestimmung deutlich angestiegen, was für eine Aufhellung des Dunkelfelds spricht.

Bei Sexualdelikten ist es Ziel der Maßnahmen der Bayerischen Polizei, entsprechende Viktimisierungen nach Möglichkeit im Vorfeld zu verhindern, unabhängig davon, ob sie angezeigt werden oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär